

Satzung
des
Melodie-Klub
Königsberg [**Berlin**].

- - -

§ 1 Sitz und Name.

Die Vereinigung führt den Namen "Melodie-Klub".

Sitz der Vereinigung ist Königsberg [**Berlin**].

§ 2 Zweck des Klubs.

Der Klub bezweckt dem Zusammenschluss derjenigen, die an der modernen Musik, insbesondere an der modernen rhythmischen Musik interessiert sind.

Durch Schallplattenvorfürungen, Diskussionen unter der Führung von Fachleuten, Vorträge, praktische Darbietungen usw. soll das Verständnis und die Kenntnis der behandelten Musikgebiete gefördert und erweitert werden.

Das im Besitz der einzelnen Mitglieder befindliche Plattenmaterial soll zur Kenntnis der anderen Mitglieder gebraucht werden. Zu diesem Zweck verfügt der Klub über einen sämtlichen Mitgliedern zugänglichen Plattenkatalog, in welchem alle im Besitz der Mitglieder befindlichen Platten angeführt werden, soweit sie sich zur Wiedergabe im Rahmen des Klubs eignen.

§ 3 Mitgliedschaft.

Mitglied des Klubs kann derjenige werden, der arische Abstammung ist, am Klub und seinen Zielen interessiert und gewillt ist, jederzeit mit den ihm so Verfügung stehenden Mitteln in geistiger und materieller Beziehung den Klub und seine Ziele zu fördern. Weitere Vorbedingung für die Mitgliedschaft ist die bedingungslose Einfügung in den Gesamtbaus des Klubs.

Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden.

Gäste können nur nach Einführung durch ein Mitglied zu den Klubabenden zugelassen werden. Sie sind, soweit sie die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 erfüllen, spätestens bei ihrem dritten Besuch aufzufordern, binnen einer Woche bekannt zu geben, ob sie ein Mitglied des Klubs zu werden wünschen.

Abs. 3 gilt nicht für Sonderveranstaltungen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch schriftliche Bestätigung durch die Kubleitung. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Statuten in vollem Umfang als für sich bindend an.

§ 4 Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied bei seinen Beitragsleistungen einen Monat im Rückstand ist.

Weiterhin kann das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger einmonatiger Meldung des Mitgliedes mit genauer Begründung durch den Vorstand genehmigt werden. In diesem Fall ist das Mitglied von seinen Pflichten befreit.

§ 5 Beiträge und andere Leistungen.

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Klub eine Aufnahmegebühr von 3,-- RM und ausserdem im Voraus bis zum 5. j. Mts. zu entrichtenden Monatsbeitrag von 1,-- RM zu zahlen.

Gäste haben an jedem Klubabend mit Ausnahme der Sonderveranstaltungen einen Unkostenbeitrag von 0,50 RM zu entrichten.

Etwaige in Ausnahmefällen erforderliche Umlagen dürfen den Betrag von 3,-- RM pro Halbjahr nicht übersteigen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in seinem Besitz befindlichen Schallplatten dem Klub zu Vorführungszwecken zur Verfügung zu stellen und ein Verzeichnis seiner Platten anzufertigen, das in den Platten-Katalog des Klubs aufzunehmen ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt sich freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Vierteljahresschluss erklärt werden und ist der Klub Leitung 3 Monate zuvor schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise oder mehrfach gegen Ziel und Wesen des Klubs verstösst.

Abs. 3 gilt als entsprechend für Gäste.

§ 7 Organe des Klubs.

- a) Die Klubleitung,
- b) der Programmausschuss,
- c) die Generalversammlung.

§ 8 Zusammensetzung der Klubleitung.

Die Klubleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Sekretär,
- c) dem Kassenwart

[die Mitglieder der N.S.D.A.P. sein müssen.]

Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt und abberufen. Er trifft die Entscheidung in allen Fragen der Verwaltung und Organisation des Klubs. In einzelnen Angelegenheiten kann er auf andere Mitglieder der Klubleitung übertragen. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. In wichtigen Fragen, wie Satzungsänderung, Umlagen oder Auflösung hat er die Generalversammlung zur Beratung heranzuziehen. In Angelegenheiten von geringerer Bedeutung soll er die Entscheidung nach Beratung mit den anderen Mitgliedern der Klubleitung treffen.

Bei Stellung eines schriftlichen von mindestens 1/3 aller Mitglieder unterzeichneten Antrages auf eine Abberufung hat der Vorsitzende die Abstimmung hierüber unverzüglich herbeizuführen. Im übrigen wird sein Recht auf Entscheidungen in Angelegenheiten des Klubs bis zum Ergebnis der Abstimmung unterbrochen.

Der Sekretär erledigt die laufenden Angelegenheiten des Klubs wie Anfragen, Korrespondenz usw. Er hat an jedem ersten Klubabend eines jeden Monats über wichtige Entscheidungen des Vorsitzenden zu berichten und hierüber Protokoll zu führen.

Dem Kassenwart liegt die Führung der Kasse ob. Er hat für die Generalversammlung einen genau spezifizierten Kassenbericht vorzubereiten. Die jährliche Kassenprüfung überträgt der Vorsitzende zwei Mitgliedern des Klubs.

§ 9 Der Programmausschuss.

Der Programmausschuss wird jeweils vom Vorsitzenden bestimmt. Er hat für die Aufstellung der Programme und Organisation der Sonderveranstaltungen Sorge zu tragen.

§ 10 Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Januar statt.

In dieser haben Sekretär und Kassenwart über das abgelaufene Geschäftsjahr, insbesondere über den vorhandenen Bestand an Bargeld, Forderungen, Platten, Apparaturen Bücher usw. unter Vorlegung einer Jahresabrechnung zu berichten.

Bei wichtigen Anlässen wird die Generalversammlung auf besondere Anordnung des Vorsitzenden einberufen.

[Die Abberufung oder Neuwahl des Vorsitzenden kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.]

Jede Generalversammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung durch andere Mitglieder vertreten sind.

§ 11 Auflösung des Klubs.

Im Falle der Auflösung des Klubs, die nur durch eine Generalversammlung erfolgen kann, wird das vorhandene Barvermögen nach Begleichung etwaiger Schulden des Klubs gleichmässig unter die Klubmitglieder verteilt. Platten, Apparaturen und sonstiges Material werden unter den Mitgliedern verlost.

Königsberg Pr., im Oktober 1935.

[Berlin, im Mai 1935.]